

Ausfertigung



OBERVERWALTUNGSGERICHT BERLIN-BRANDENBURG

BESCHLUSS

OVG 12 N 70.08
VG 13 A 59.07 Berlin

In der Verwaltungsstreitsache
des [REDACTED]

[REDACTED]

Klägers und Antragstellers,

bevollmächtigt:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

g e g e n

die Wirtschaftsprüferkammer,
Körperschaft des öffentlichen Rechts,
vertreten durch den Präsidenten,
Rauchstraße 26, 10787 Berlin,

Beklagte und Antragsgegnerin,

hat der 12. Senat durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Kipp und die Richterinnen am Oberverwaltungsgericht Merz und Plückelmann am 2. März 2009 beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das ihm am 9. Juni 2008 zugestellte Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin wird abgelehnt.

Die Kosten des Berufungszulassungsverfahrens trägt der Kläger.

Der Streitwert wird für die zweite Rechtsstufe auf 15 000 EUR festgesetzt.

Gründe

Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Unter Zugrundelegung des allein maßgeblichen Zulassungsvorbringens bestehen keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angegriffenen Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Ohne Erfolg wendet sich der Kläger gegen die erstinstanzliche Auffassung, der Ausnahmetatbestand des § 20 Abs. 2 Nr. 5 2. Halbsatz i.V.m. § 130 Abs. 1 WPO in der bis zum Inkrafttreten des Berufsaufsichtsreformgesetzes vom 3. September 2007 (BGBl. I S. 2178) gültigen Fassung sei in seinem Fall nicht erfüllt. Dass das Verwaltungsgericht den „rigiden Maßstab“ verkannt habe, der wegen der existenzvernichtenden, in die grundrechtlich geschützte Berufsfreiheit eingreifenden Wirkung der Widerrufsentscheidung an eine verfassungskonforme Auslegung des § 20 Abs. 2 Nr. 5 WPO zu stellen sei, trifft nicht zu. In Übereinstimmung mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist das Verwaltungsgericht davon ausgegangen, dass die gesetzliche Regelung einen Regel-Ausnahmetatbestand enthält, nach dem bei nicht geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen regelmäßig eine den Widerruf rechtfertigende abstrakte Gefährdung der Interessen der Auftraggeber oder anderer Personen vorliegt, dem betroffenen Berufsangehörigen jedoch die Möglichkeit eingeräumt ist, die gesetzliche Vermutung der Interessengefährdung zu widerlegen. Soweit es dabei darauf verwiesen hat, dass die Prüfung eines derartigen Ausnahmefalles eine Gesamtwürdigung aller Umstände des konkreten Falles erfordere (UA S. 6), ist kein Raum für die Annahme, es habe die Notwendigkeit einer am jeweiligen Einzelfall orientierten

Verhältnismäßigkeitsprüfung verkannt. Eine in diesem Sinne vorgenommene Auslegung des § 20 Abs. 2 Nr. 5 WPO ist vielmehr mit höherrangigem Recht vereinbar (BVerwG, Urteil vom 17. August 2005, BVerwGE 124, 110, 126 ff). Dies gilt auch, soweit der Kläger der angenommenen potentiellen Gefährdung der Interessen von Auftraggebern oder Dritten bei Vorliegen nicht geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse entgegentritt. Nach der vom Verwaltungsgericht ausdrücklich in Bezug genommenen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist die bereits der gesetzlichen Regelung zu Grunde liegende Einschätzung des Gesetzgebers, im Falle nicht geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse liege regelmäßig eine abstrakte Interessengefährdung vor, verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (BVerwG, a.a.O.; vgl. BVerfG, Beschluss vom 20. Januar 1988 - 1 BvR 23/88 - juris zu § 46 Abs. 3 Nr. 2 StBerG a.F.). Der bloße Hinweis, es widerspreche jeder Erfahrung, dass überschuldete Freiberufler besonders geneigt seien, sich am Vermögen der Mandanten zu vergreifen, rechtfertigt schon deshalb keine andere Beurteilung, weil sich die Tätigkeit eines vereidigten Buchprüfers nicht auf den Umgang mit Fremdgeldern beschränkt. Zu den übrigen vom Verwaltungsgericht angeführten Aufgabenfeldern, die wichtige Kontrollfunktionen nicht nur gegenüber den Auftraggebern, sondern auch der Öffentlichkeit im Interesse des Anleger- und Gläubigerschutzes beinhalten, verhält sich die Zulassungsbegründung nicht.

Entgegen der Auffassung des Klägers hat das Verwaltungsgericht auch die Anforderungen an den Nachweis einer Ausnahme von der gesetzlichen Vermutung nicht unverhältnismäßig überspannt. Die in diesem Zusammenhang angegriffenen erstinstanzlichen Ausführungen (UA S. 5 f.) entsprechen der zutreffenden Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (a.a.O., S. 121 ff.) und lassen nicht erkennen, dass dem betroffenen Berufsangehörigen eine Beweislast aufgebürdet wird, die tatsächlich nicht zu erfüllen ist. Bei der gebotenen Prüfung der Gesamtumstände kann danach, wie vom Verwaltungsgericht angeführt, auch von Bedeutung sein, aus welchen Gründen die wirtschaftliche Notlage entstanden ist (BVerwG, a.a.O., S. 123).

Die gegen die erstinstanzliche Würdigung der konkreten Einzelfallumstände erhobenen Einwände greifen gleichfalls nicht durch. Die Berücksichtigung der Ursachen und des Umfangs der wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Klägers be-

~~individual~~

gegnet - wie vorstehend dargelegt - keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Entgegen dem Zulassungsvorbringen hat das Verwaltungsgericht eine Tätigkeit im Angestelltenverhältnis bei „Freiberuflern“ auch nicht grundsätzlich für unzulässig erachtet, sondern auf die konkrete Ausgestaltung des vom Kläger vorgetragenen Angestelltenverhältnisses abgestellt. Der angeführte Vergleich zwischen gewerblichen und freien Berufen geht daher fehl. Ebenso wenig ist es als fehlerhaft anzusehen, dass das Verwaltungsgericht die Umstände und den Zeitpunkt der Beendigung der selbständigen Tätigkeit des Klägers in seine Gesamtwürdigung einbezogen hat. Die Tatsache, dass Beschränkungen der beruflichen Tätigkeit erst unter dem Druck eines laufenden Widerrufs- und Klageverfahrens eingeleitet worden sind, kann durchaus Rückschlüsse auf den Umgang mit nicht geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen und der damit indizierten Gefährdung der Interessen Dritter zulassen. Die erstinstanzliche Annahme, die vertraglichen Einschränkungen des Klägers bei der A. GmbH seien nicht ausreichend, um die gesetzlich vermutete Interessengefährdung zu widerlegen, wird durch das Zulassungsvorbringen gleichfalls nicht ernsthaft in Frage gestellt. Der bloße Hinweis, dass bei einem Anstellungsverhältnis per se von einer Kontrolle „des Anstellenden“ auszugehen sei, der eine derartige Kontrolle schon im eigenen Haftungs- und Vermögensinteresse wahrnehmen werde, genügt dafür nicht. Er vermag die vom Verwaltungsgericht zu Recht geforderte substantiierte und glaubhafte Darlegung, dass und wie die im Falle des Klägers vertraglich vorgesehenen Kontrollmaßnahmen in der Praxis tatsächlich umgesetzt werden, nicht zu ersetzen. Dass allein die Aufnahme einer durch vertragliche Regelungen beschränkten Tätigkeit im Angestelltenverhältnis nicht ausreicht, um den Entlastungsnachweis zu erbringen, sondern auch tatsächlich eine hinreichend verlässliche Kontrolle gewährleistet sein muss, liegt auf der Hand.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 1 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Kipp

Merz

Plückelmann

**•Ausgefertigt-
•Beglaubigt-**

